

Entscheidungsgründe:

- 15 De Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung, da die Beteiligten sich mit dieser Verfahrensweise einverstanden erklärt haben (§§ 125 Abs. 1, 101 Abs. 2 VwGO).
- 16 Die vom Senat zugelassene und auch im Übrigen zulässige Berufung des Klägers ist nicht begründet.
- 17 Der Beklagte hat es zu Recht abgelehnt, das Zeugnis des Schuljahres 2009/2010 mit dem Vermerk „Gleichstellung mit dem mittleren Abschluss/Realschulabschluss“ zu versehen. Im Einzelnen gilt Folgendes:
 - 18 Gemäß § 13 Abs. 4 Hessisches Schulgesetz (HSchG) in der hier maßgeblichen Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2009 (GVBl. I S. 265), berechtigt der mittlere Abschluss am Ende der Jahrgangsstufe 10 zum Übergang in die Sekundarstufe II (s. auch § 60 Abs. 1 der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe und der Mittelstufe und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe - VOBGM - vom 14.06.2005, ABl. S. 438, geändert durch Verordnung vom 11.11.2009, ABl. S. 851). Nach § 39 Abs. 2 VOBGM steht das Zeugnis der Schülerinnen und Schüler, die in einer schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule mit den Jahrgangsstufen 5 bis 10 des Gymnasialzweigs oder einer schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe versetzt sind, dem mittleren Abschluss (Realschulabschluss) gleich. Das gleiche gilt nach dieser Vorschrift für Schülerinnen und Schüler mit verkürztem gymnasialen Bildungsgang (Jahrgangsstufen 5 bis 9), die zur Qualifikationsphase nach § 17 der Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe und dem beruflichen Gymnasium (VOGO-BG) in der jeweils geltenden Fassung zugelassen wurden. Dies bedeutet, dass eine Gleichstellung mit dem mittleren Abschluss erst am Ende der Jahrgangsstufe 10 erteilt wird.
 - 19 Vorliegend hat der Kläger im Schuljahr 2009/2010 die Jahrgangsstufe 9 eines Gymnasiums in Flörsheim im verkürzten gymnasialen Bildungsgang G 8 besucht. Mit dem erfolgreichen Abschluss dieser Jahrgangsstufe hat er damit den Hauptschulabschluss erworben. Denn gemäß § 39 Abs. 1 VOBGM steht das Zeugnis der Schülerinnen und Schüler, die in die Jahrgangsstufe 10 einer Realschule, eines Gymnasiums oder entspre-

chender Schulzweige versetzt worden sind, dem Hauptschulabschluss gleich. Da der Kläger nach Abschluss der Jahrgangsstufe 9 das Gymnasium verlassen hat, erfüllt er nicht die genannten Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 VOBGM für die Gleichstellung mit dem Realschulabschluss.

- 20 Soweit der Kläger der Auffassung ist, die Regelung des § 39 Abs. 2 VOBGM verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG, weil diese eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von Schülerinnen und Schülern im verkürzten gymnasialen Bildungsgang (G 8) sowie Schülerinnen und Schülern im herkömmlichen gymnasialen Bildungsgang (G 9) zur Folge habe, kann dem nicht gefolgt werden. § 39 Abs. 2 VOBGM verstößt nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG.
- 21 Art. 3 Abs. 1 GG verbietet es zunächst, wesentlich Gleiches willkürlich ungleich oder wesentlich Ungleiches willkürlich gleich zu behandeln. Der Gleichheitssatz ist danach verletzt, wenn eine von einer Rechtsnorm vorgenommene Differenzierung sich nicht auf einen vernünftigen oder sonst wie einleuchtenden Grund zurückführen lässt. Für den Verordnungsgeber beinhaltet Art. 3 Abs. 1 GG über das Willkürverbot hinaus ein allgemeines Gleichbehandlungsgebot, das vornehmlich bei personenbezogenen oder bei mit Auswirkungen auf Freiheitsgrundrechte verbundenen Ungleichbehandlungen eine strengere verfassungsgerichtliche Überprüfung der verfassungsrechtlichen Legitimität von Ungleichbehandlungen fordert. In diesen Fällen ist im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung festzustellen, ob für die Differenzierung Gründe von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleichen Rechtsfolgen rechtfertigen können (vgl. BVerfG, Beschluss vom 26.01.1993 - 1 BvL 38, 40, 43/92 - BVerfGE 88, 87, 96 f.; zur Vorschrift des Art. 1 der Hessischen Verfassung, auch StGH des Landes Hessen, Urteil vom 03.05.1999 - P. St. 1296 - NVwZ 2000, 430).
- 22 Bei Beachtung dieser Grundsätze ist zwar eine Ungleichbehandlung festzustellen, die jedoch durch gewichtige sachliche Gründe, die auch einer Verhältnismäßigkeitsprüfung standhalten, gerechtfertigt ist.
- 23 Rechtlich relevant ist nicht jede Ungleichbehandlung von verschiedenen Lebenssachverhalten oder Personen, sondern nur die Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem. Wesentliche Gleichheit liegt aber nur dann vor, wenn die verschiedenen Lebens-

sachverhalte oder Personen überhaupt vergleichbar sind, also einen gemeinsamen Bezugspunkt bzw. Oberbegriff haben. Dies ist hier der Fall, da Schülerinnen und Schüler betroffen sind, die einerseits den verkürzten gymnasialen Bildungsgang (G 8), andererseits den herkömmlichen gymnasialen Bildungsgang (G 9) besuchen. Die Ungleichbehandlung dieser beiden Personengruppen ergibt sich daraus, dass je nach Bildungsgang am Ende der gymnasialen Mittelstufe gemäß § 39 Abs. 2 VOBGM unterschiedliche Gleichstellungen erfolgen. Während die G 9-Schülerinnen und Schüler am Ende der gymnasialen Mittelstufe eine Gleichstellung mit dem Realschulabschluss erreicht haben, erfolgt für G 8-Schülerinnen und Schüler am Ende der gymnasialen Mittelstufe lediglich eine Gleichstellung mit dem Hauptschulabschluss. Erst das Zeugnis, mit dem G 8-Schülerinnen und Schüler zur Qualifikationsphase zugelassen werden, steht dem Realschulabschluss gleich. Dies bedeutet, dass im Unterschied zu G 9-Schülerinnen und Schülern insoweit die Gleichstellung erst nach einem Jahr in der gymnasialen Oberstufe erreicht ist.

- 24 Diese Ungleichbehandlung ist jedoch gerechtfertigt. Der hessische Gesetz- wie auch der hessische Verordnungsgeber haben in zulässiger Wahrnehmung ihrer durch Art. 7 Abs. 1 GG begründeten umfassenden Berechtigung zur Organisationsplanung und Aufsicht des Schulwesens den Realschulabschluss als mittleren Abschluss vorgesehen. Dieser eröffnet den Zugang zur betrieblichen Berufsausbildung mit gleichzeitigem Berufsschulbesuch, zur Laufbahn des mittleren öffentlichen Dienstes mit gleichzeitigem Berufsschulbesuch, zu Schulen der Sekundarstufe 2 sowie zu Fachschulen (vgl. Avenarius, Schulrecht, 8. Aufl. 2010, S. 67). Es liegt grundsätzlich im normgeberischen Ermessen, festzulegen, von welchen fachlichen und sozialen Kompetenzen die Zuerkennung dieses mittleren Bildungsabschlusses abhängig gemacht wird. Die Gesamtheit der Berechtigungen, die mit der Zuerkennung des Realschulabschlusses einhergehen, prinzipiell einheitlich vom Durchlaufen von 10 Schuljahren und dem damit verbundenen Erwerb einer bestimmten Reife sowie von sozialen Kompetenzen abhängig zu machen, stellt eine auch im Hinblick auf die Rechtspositionen der Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern verhältnismäßige Regelung zur Verwirklichung legitimer staatlicher Ausbildungs- und Erziehungsziele dar. Hieran ändert auch der Umstand nichts, dass der

Gesetzgeber durch die Einführung des verkürzten gymnasialen Bildungsgangs G 8 durch Kürzung der Schulzeit in der Mittelstufe die Schulzeit zum Abitur verkürzt hat.

- 25 Dem Kläger ist zuzugestehen, dass es politischer Wille war, die gymnasiale Schulzeit zu verkürzen, um jüngere Abiturientinnen und Abiturienten in die weiteren Ausbildungswege zu entlassen. Politischer Wille war jedoch ganz offensichtlich nicht die Gleichstellung mit dem Realschulabschluss bereits nach der Jahrgangsstufe 9.
- 26 Durch die Gleichstellung mit dem Realschulabschluss erst am Ende der Jahrgangsstufe 10 soll darüber hinaus verhindert werden, dass G 8-Schülerinnen und Schüler das Gymnasium besuchen, die eigentlich nur einen mittleren Abschluss anstreben und insoweit nicht nur ein Schuljahr, sondern auch die Abschlussprüfungen umgehen würden, die im Hinblick auf den Realschulabschluss zu absolvieren sind. Folgerichtig hat das beklagte Land Hessen im Rahmen eines Schulversuchs zwar ab dem Schuljahr 2011/2012 die Möglichkeit zur Gleichstellung mit dem Realschulabschluss nach der Jahrgangsstufe 9 im verkürzten gymnasialen Bildungsgang (G 8) eröffnet, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die betroffenen Schülerinnen und Schüler erfolgreich an den entsprechenden schriftlichen Abschlussprüfungen teilgenommen haben (vgl. Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 22.12.2011 - 400.000.080-135 -, Bl. 151 der Gerichtsakte).
- 27 Durch das Festhalten am Erfordernis des Durchlaufens von 10 Schuljahren bis zum Erwerb des Realschulabschlusses wird zudem gewährleistet, dass ein in Hessen erworbener Realschulabschluss auch in anderen Bundesländern Anerkennung findet. So hat die Kultusministerkonferenz in der „Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I“ vom 3. Dezember 1993 in der hier maßgeblichen Fassung vom 9. Oktober 2009 beschlossen, dass am Gymnasium am Ende der Jahrgangsstufe 10 nach den Bestimmungen der Länder der mittlere Schulabschluss erworben werden kann (vgl. Ziffer 5.2.7 der genannten Vereinbarung), unabhängig davon, ob es sich um Schülerinnen und Schüler im verkürzten gymnasialen Bildungsgang (G 8) oder im herkömmlichen gymnasialen Bildungsgang (G 9) handelt. Würde das Bundesland Hessen von dieser Regelung abweichen, hätte dies im Hinblick auf die G 8-Schülerinnen und Schüler eine Nichtanerkennung der Gleichstellung in anderen Bundesländern zur Folge.

Dies macht deutlich, dass die vom Kläger gewünschte Gleichstellung allenfalls bundesweit erfolgen kann.

- 28 Schließlich wäre selbst für den Fall eines fehlenden sachlichen Grundes ein Anspruch des Klägers auf Gleichstellung nicht gegeben. Denn bei der Verletzung von Gleichheitsrechten geht es um die verfassungswidrige Ungleichbehandlung von Gruppen, die auf unterschiedliche Weise behoben werden kann. Das Gewaltenteilungsprinzip beschränkt in diesen Fällen grundsätzlich die Gestaltungsmöglichkeit der Gerichte. Es muss dem Normgeber überlassen bleiben, welche Alternative er zur Beseitigung der Ungleichbehandlung wählt. Läge mithin eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von G 8- und G 9-Schülern vor, wäre es Sache des hessischen Gesetz- bzw. Verordnungsgebers, eine dem Gleichheitssatz entsprechende Regelung zu treffen, die ihrerseits die Gleichheitsrechte von Schülern, die außerhalb des gymnasialen Bildungsgangs den Realschulabschluss anstreben, nicht verletzen dürfte.
- 29 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 30 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.
- 31 Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 132 Abs. 2 VwGO liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Brüder-Grimm-Platz 1
34117 Kassel**

einzu legen. Die Beschwerde muss die Entscheidung bezeichnen, die angefochten werden soll.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof einzureichen. In der Begründung muss entweder

- die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden oder
- die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts bezeichnet werden, wenn geltend gemacht wird, von ihr werde in der in dem vorliegenden Verfahren ergangenen Entscheidung abgewichen und die Entscheidung beruhe auf dieser Abweichung, oder
- ein Verfahrensmangel bezeichnet werden, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof und dem Bundesverwaltungsgericht besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Dr. Rothaug

Schönstädt

Steinberg